

Benutzungsordnung

für die Bürgerhalle Gereonsweiler

§ 1 Zulassung von Veranstaltungen

1. Der Bürgerverein Gereonsweiler 1981 e.V. ist Nutzungsberechtigter der Bürgerhalle in Gereonsweiler und ist Vertragspartner des Nutzers.
2. Grundsätzlich ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die gegen die Verfassung gerichtet oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an der Einrichtung der Bürgerhalle und des Gebäudes einschließlich der Außenanlagen hervorzurufen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 2 Nutzung der Bürgerhalle

1. Der Nutzer verpflichtet sich die Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und alle Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen zu vermeiden. Geschieht dies nicht, sind die entstandenen Kosten durch den Nutzer zu tragen.
2. Die Bedienung der technischen Anlagen (z.B. Lüftungsanlage, Beschallungsanlage, Heizung, Spülmaschine) darf nur nach entsprechender Einweisung erfolgen.
3. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung und stellt die verantwortlichen Leiter oder sonstigen Beauftragten.
4. Das Rauchen ist in der Bürgerhalle nicht gestattet.
5. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse, Genehmigungen und Gestattungen ist Sache des Nutzers. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Der Nutzer stellt den Bürgerverein von eventuellen Ansprüchen aus dieser Nutzung frei.
6. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Benutzer nicht gestört werden.
7. Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
8. Die jeweils gültigen Immissionswerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm sind einzuhalten.
9. Es dürfen keine elektroakustischen Beschallungen (Musik/Sprache) im Außenbereich stattfinden. In Ausnahmefällen hat der jeweilige Nutzer eine entsprechende Genehmigung einzuholen.
10. Während der Veranstaltung sind bei musikalischen Darbietungen und generell zur Nachtzeit (ab 22:00 Uhr) die Fenster sicher abzuschließen.
11. Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Nutzer einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen.
 - a) Der Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass während der Nachtzeit (ab 22:00 Uhr) sich keine Gäste im Freien außerhalb des Gebäudes aufhalten.
 - b) Die Benachrichtigung eines Sanitätsdienstes obliegt dem Nutzer.
12. Sollten von zuständigen Behörden wegen der Eigenart von öffentlichen Veranstaltungen besondere Maßnahmen gefordert werden (z.B. Gestellung einer Brandwache), so gehen diese zu Lasten des Nutzers.
13. Nach Abschluss der Veranstaltung gibt der Nutzer die Räumlichkeiten in einem besenreinen Zustand bis 14:00 Uhr des Folgetages an den Vermieter zurück.

§ 3 Benutzungsgebühr

Im Rahmen der Nutzung der Bürgerhalle sind neben der Nutzungsgebühr Gebühren für

- a) Strom
- b) Gas
- c) Reinigung der genutzten Räume und Textilien
- b) Bruch und Verlust

zu zahlen. Diese Gebühren werden zusätzlich bzw. gesondert erhoben.

§ 4 Hausrecht

1. Das Hausrecht während der Nutzung wird im Auftrag des Bürgervereins vom Nutzer ausgeübt. Kommt der Nutzer seinem Hausrecht nicht nach, so sind die Mitglieder des Vorstandes des Bürgervereins berechtigt und verpflichtet, die Bevollmächtigten des Nutzers auf ihre Pflichten hinzuweisen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes des Bürgervereins, dem Unfalldienst, Beauftragten der Feuerwehr und der Polizei sowie sonstigen legitimitierten Beauftragten ist Zutritt zu gewähren. Sie dürfen in ihrer Arbeit nicht behindert werden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Der Nutzer hat Unbefugten den Zutritt zu verwehren und darauf zu achten, dass nach Beendigung der Nutzung sämtliche Zugänge verschlossen sind.

§ 5 Schlüssel

1. Die Schlüsselübergabe erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter i.d.R. ein Tag vor der Veranstaltung. Der Nutzer erhält einen Schlüssel für beide Außentüren der Bürgerhalle.
2. Die Außentüren sind auch während der Benutzung geschlossen zu halten.
3. Der Verlust von Schlüsseln ist dem Bürgerverein unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust haftet der Nutzer für die entstehenden Kosten der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Schließanlage. Die Ausfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Bei Vertragsende ist der Schlüssel unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Einbringen von Einrichtungsgegenständen

1. Der Nutzer darf eigene Geräte, Einrichtungsgegenstände, Dekorationen usw. nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgervereins in die Räume der Bürgerhalle einbringen. Die ggfls. notwendige Prüfung von eingebrachten Geräten ist durch den Nutzer vorab sicherzustellen. Für diese Gegenstände übernimmt der Bürgerverein keine Haftung; sie befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den Räumen.
2. Die Benutzung von Pyrotechnik (z.B. Wunderkerzen, Tischfeuerwerk u.ä.) ist in der Bürgerhalle strengstens untersagt.
3. Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Die Dekorationen sind so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen (Nagellöcher, Klebstoffreste u.ä.) auftreten können. Die eingebrachte Dekoration ist nach der Nutzung vollständig zu entfernen.
4. Die Notausgänge und die Feuerlöscheinrichtungen dürfen während einer Veranstaltung nicht verstellt oder verhängt werden. Die Notausgänge dürfen während einer Veranstaltung nicht abgeschlossen sein. Weiter dürfen die Notausgänge zwecks Belüftung nicht geöffnet werden.
5. Der Bürgerverein gewährt keinen Schadenersatz für Beschädigungen und Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Nutzer.

§ 7 Haftpflicht

1. Der Bürgerverein übergibt die Veranstaltungsstätte dem Nutzer in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Beginns der vertraglichen Nutzung befindet. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Räumlichkeiten und das Inventar auf ordnungsgemäße Beschaffenheit.
2. Der Nutzer haftet neben dem Schädiger im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen für Schäden, die dem Bürgerverein an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Es ist Sache des Nutzers, einen Schädiger namhaft zu machen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
3. Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben. Gleiches gilt für Schäden, die der Nutzer nicht selbst verursacht hat, sondern eine Person, der der Mieter Zutritt gestattet hat.
4. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
5. Der Nutzer stellt den Bürgerverein von den gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten sowie der Zugänge zu den Räumlichkeiten stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Linnich als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
6. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber dem Bürgerverein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Bürgerverein deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 8 Rücktrittsrecht

1. Der Vermieter kann von diesem Vertrag fristlos zurücktreten,
 - a) wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung zu befürchten sind,
 - b) wenn die Räume ohne Zustimmung des Vermieters an Dritte überlassen werden,
 - c) bei einem vertragswidrigen Gebrauch der Räume,
 - d) wenn Jugendliche unter 18 Jahre unbeaufsichtigt gelassen werden,
 - e) wenn bei Elementarschäden oder höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Der Nutzer kann daraus keine Ansprüche geltend machen für die Kosten, die ihm durch die Planung und Organisation entstanden sind.

2. Wird die Veranstaltung aus einem Grund, den der Nutzer zu vertreten hat, nicht durchgeführt und liegen weniger als einen Monat zwischen Absage und gebuchtem Termin, behält der Bürgerverein die unter Abs. II Nr. 2 des Nutzungsvertrages geleistete Anzahlung ein.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Datum des Vorstandsbeschlusses vom 28.10.2019 in Kraft.

Bürgerverein Gereonsweiler 1981 e.V.
Der Vorstand